

ZH_OBERGERICHT UE120120 vom 10. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue120120

FR: ZH_OBERGERICHT UE120120 du 10 janvier 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE120120 del 10 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Beschwerdegegnerin 3; nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führte ein Strafverfahren gegen B._____ und C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1 und 2) wegen Betruges etc., nachdem am 13. November 2012 D._____ im Namen der A._____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei den ... Polizeibehörden sowie am 15. Dezember 2012 auch die E._____ AG bei der Kantonspolizei Zürich Anzeige gegen unbekannt beziehungsweise gegen den Beschwerdegegner 2 erstattet hatten. Am 13. April 2012 verfügte die zuständige Staatsanwaltschaft, das Verfahren gegen die Beschwerdegegner 1 und 2 werde nicht anhand genommen (Urk. 5).

E. 1.1

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Begriff der Partei ist weit im Sinne von Art. 104 f. StPO zu verstehen

- 7 - (vgl. Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2009, Art. 382 N 1). Die Privatklägerschaft ist Partei im Sinne von Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO. Bei ihr handelt es sich um die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt ist nach der Rechtsprechung in der Regel der Träger des Rechtsguts, welches durch die fragliche Strafbestimmung geschützt werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_26/2012 vom 16. Februar 2012 E. 2.3.2 mit Verweis auf BGE 128 I 218 E. 1.5). Im Unterschied zur Privatklägerschaft geniesst die anzeigende Person nur insoweit die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei, als sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen ist (Art. 105 Abs. 1 StPO). Ist sie dagegen weder geschädigt noch Privatklägerin oder Privatkläger, so stehen ihr – abgesehen vom Anspruch auf Orientierung über den Ausgang des Strafverfahrens – keine weitergehenden Verfahrensrechte zu (Art. 301 Abs. 2 und 3 StPO). 2. Die Beschwerdeführerin wirft den Beschwerdegegnern zunächst Betrug im Sinne von Art. 146 StGB vor.

E. 2

Gegen die ergangene Nichtanhandnahmeverfügung vom 13. April 2012, versandt am 15. Mai 2012, erhoben sowohl die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 23. Mai 2012 (Urk. 2) – unter Einreichung von vier Beilagen (Urk. 3/1-4) – als auch die E._____ AG mit Eingabe vom 29. Mai 2012 fristgerecht Beschwerde bei der hiesigen Strafkammer (zum parallelen Beschwerdeverfahren mit der E._____ AG als Beschwerdeführerin sei auf das Verfahren mit der Geschäftsnummer UE120124-O verwiesen).

E. 2.1

Bei den Vermögensdelikten wie dem Betrug wird nach dem in Lehre und Praxis vorwiegend vertretenen "wirtschaftlich-juristischen" Vermögensbegriff das Vermögen als 'Summe der rechtlich geschützten wirtschaftlichen Güter' geschützt (vgl. BGE 126 IV 165 E. 3b; BGE 117 IV 139 E. 3d)aa) sowie Trechsel/Cramer in Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 146 N 21 m.w.H.). Als Träger von zivilrechtlich geschützten Vermögensrechten sind juristische gleich wie natürliche Personen Träger des vom Betrugstatbestand geschützten Rechtsguts.

E. 2.2

Soweit die Beschwerdeführerin mit ihren etwas wirr anmutenden Ausführungen zum Ausdruck bringt, sie sei durch die Ereignisse im Zusammenhang mit der Herausgabe der Fahrzeuge finanziell geschädigt worden, so kann ihrer Auffassung nicht gefolgt werden. Ein bei ihr aufgrund des angezeigten und untersuchten

- 8 - Sachverhalts eingetretener Vermögensschaden ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin legt auch nicht dar, inwiefern ihr Vermögen unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen worden sein sollte. Eine Geschädigtenstellung der Beschwerdeführerin in Bezug auf den Vorwurf des Betruges ist damit auszuschliessen. Ein allfällig bei ihr eingetretener Vermögensschaden steht klarerweise nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorwurf des Betruges. Eine unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführerin ist damit nicht gegeben. Vielmehr ist die Beschwerdeführerin als blosser Anzeigerstatterin zu betrachten. Eine Beschwerdelegitimation vermag die Beschwerdeführerin nicht darzutun, weshalb auf die Beschwerde in Bezug auf den Vorwurf des Betruges nicht einzutreten ist. 3. Die Beschwerdeführerin erhebt des Weiteren den Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB.

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 19. Juni 2012 wurde die Beschwerdeschrift inklusive der zugehörigen Beilagen (Urk. 2 und Urk. 3/1-4) unter dem Hinweis, dass in vorliegender Sache auch seitens der E. _____ AG Beschwerde eingereicht worden ist, der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme und Einreichung der Akten und den Beschwerdegegnern 1 und 2 zur freigestellten Stellungnahme, je innert zehn Tagen, übermittelt (Urk. 7; da ohne festen Wohnsitz, erfolgte die Mitteilung an den Beschwerdegegner 1 ad acta, vgl. Urk. 8/2).

E. 3.1

Der Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB schützt primär das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Gültigkeit von privaten und öffentlichen Beweisurkunden im Rechtsverkehr bzw. einem auf Treu und Glauben beruhenden Rechts- und Geschäftsverkehr (BGE 119 Ia 342, 123 IV 63, 128 IV 270, 129 IV 58 und 133, 132 IV 14) und damit allgemeine Interessen. Eine Schädigung von Individualinteressen und damit die Geschädigtenstellung des durch die tatbestandsmässige Handlung Verletzten ist bei Urkundendelikten grundsätzlich dann denkbar, wenn ein individuelles Recht bzw. Rechtsgut als unmittelbare Folge der behaupteten tatbestandsmässigen Handlung tatsächlich und direkt in Mitleidenschaft gezogen wurde (BGE 117 Ia 135 E. 2a mit Hinweisen, 118 Ia 14 E. 2b, 119 Ia 342, S. 346, E. 2b). Dies ist bei behaupteter Urkundenfälschung namentlich dann der Fall, wenn die Urkundenfälschung Bestandteil eines – den Betroffenen – schädigenden Vermögensdeliktes, wie beispielsweise eines

Betrugs, ist.

E. 3.2

Da – wie soeben ausgeführt – eine Geschädigtenstellung der Beschwerdeführerin in Bezug auf den geltend gemachten Tatbestand des Betrugs zu verneinen ist, gilt dies nach dem Gesagten auch für die geltend gemachte Urkundenfälschung. Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin wird nicht ersichtlich, inwiefern das Ausstellen der Leasingverträge auf ihren Namen – nachdem mangels Vertretungsvollmacht klarerweise keine Bindungswirkung eintreten konnte – ihre

- 9 - Vermögensinteressen tangiert hätte. Die Beschwerdeführerin legt auch nicht dar, durch die behauptete Urkundenfälschung sei ihr persönlich und unmittelbar ein Schaden erwachsen. Der Beschwerdeführerin kann damit auch in Bezug auf die beanzeigte Urkundenfälschung keine Geschädigtenstellung zukommen. Ihre Rechtsmittellegitimation vermag sie nicht darzutun, weshalb auf die Beschwerde auch in Bezug auf den Vorwurf der Urkundenfälschung nicht einzutreten ist.

E. 4

Abschliessend ergibt sich, dass mangels Geschädigtenstellung und damit mangels Rechtsmittellegitimation nicht auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin eingetreten werden kann. Soweit diese verständlich sind, lässt sich im Übrigen auch in den weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Erwerb der Firma durch D._____ wie auch in deren Vorwürfen gegen die E._____ AG, kein strafbares Verhalten erblicken. Allfällige finanzielle Ansprüche, welche nicht im Zusammenhang mit einem strafbaren Verhalten stehen, wären vielmehr auf dem zivilrechtlichen Wege geltend zu machen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.